

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die bisherigen §§ 2, 4 und 6 werden durch die folgenden §§ 2, 4 und 6 ersetzt:

§ 2

Hundehaltung

Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte haben sicherzustellen, dass Hunde

- a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),
- b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
- c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,
- d) sich außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstückes oder einer Privatwohnung und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder an einer höchstens 2 m langen, biss- und reißfesten Leine geführt werden.

§ 4

Leinenzwang

(1) Im Stadtpark und im Bürgerpark, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen, biss- und reißfesten Leine zu führen.

(2) Im Park am Berenbosteler See sind Hunde außerhalb der in der Anlage als Freilauffläche für Hunde gekennzeichneten Fläche an einer höchstens 2 m langen, biss- und reißfesten Leine zu führen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Geboten bzw. Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Garbsen, den 18.07.2013

Alexander Heuer
Bürgermeister